

Sicherheitsdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstr. 2
4410 Liestal

Liestal, 17.2.11

Vernehmlassung zum Entwurf einer Vorlage an den Landrat betr. Teilrevision Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns freundlicherweise eingeladen, zur vorgelegten Teilrevision des Anwaltsgesetzes Stellung zu beziehen.

Die FDP begrüsst dieses Vorhaben, wonach zum Schutze der Klienten und der Rechtspflege das kantonale Anwaltsgesetz mit griffigen Instrumenten ergänzt werden soll. Es macht durchaus Sinn, mit der Teilrevision die Möglichkeit des Entzugs des Anwaltspatentes auch gesetzlich vorzusehen für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind (oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren). Konsequenterweise wird auch das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung als Anwältin oder Anwalt unter Strafe gestellt, nachdem die "Titelanmassung und unbefugte Berufsausübung" nach altem EG StGB aus unerklärlichen Gründen keinen Eingang in das kantonale Übertretungsstrafgesetz gefunden hat. Auch halten wir es für richtig, dass in organisatorischer Hinsicht das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission alleine zuständig sein soll für die Löschung eines Eintrags auf eigenes Begehren (was eine blosse Register- Bereinigung darstellt) und für die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, welches Anliegen in der Praxis insbesondere bei Honorarstreitigkeiten doch recht häufig vorkommt und somit ein reines Routine-Geschäft darstellt.

Hingegen können wir uns der vorgeschlagenen Regelung in § 29 nicht anschliessen, wonach ebenfalls das Präsidium alleine - im Sinne einer vorsorglichen Massnahme - die Berufsausübung vorsorglich verbieten kann. Das Berufsausübungsverbot ist nach dem Sanktionenkatalog des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) die einschneidendste Disziplinar-massnahme nach

Verwarnung, Verweis und Busse (vgl. Art. 17) und stellt sicherlich einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Anwältin bzw. Anwalts dar.

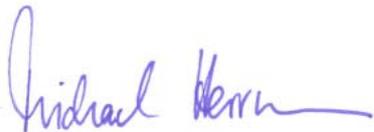
Wohl ist in der bestehenden Regelung des kantonalen Anwaltsgesetzes das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission zuständig für die Verhängung eines vorläufigen Berufsausübungsverbotes. Dies jedoch nur unter einer qualifizierten Voraussetzung, nämlich "wenn sich aufgrund eines eingeleiteten Straf- oder Disziplinarverfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Berufsausübungsverbot verhängt werden muss".

Es besteht keinerlei Notwendigkeit auf diese qualifizierte Voraussetzung zu verzichten - auch fehlen in der Vorlage konkrete und nachvollziehbare Ausführungen dazu. Deshalb verlangt die FDP mit Nachdruck, dass die erwähnte Voraussetzung für das vorläufige Berufsausübungsverbot beibehalten wird. Wollte man darauf jedoch verzichten, ist zumindest die Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission für ein - auch vorläufiges - Berufsausübungsverbot vorzusehen.

Sodann sind wir der Auffassung, dass Abs. 2 von § 5 lit. a klar zu weit geht. Eine vollumfängliche oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung darf u.E. nur angeordnet werden, wenn klare Hinweise auf die Notwendigkeit einer solchen Prüfungswiederholung vorliegen. Der Ausnahmecharakter einer solchen Prüfungswiederholung kann z. Bsp. durch folgende Formulierung in Abs. 2 deutlich gemacht werden: "Dabei kann sie ausnahmsweise die vollumfängliche oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung anordnen."

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Aufnahme unseres Abänderungsvorschlages und für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

FDP.Die Liberalen Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident



Daniele Ceccarelli
Fraktionspräsident